

Evaluierungsvereinbarung

Die vorliegende Evaluierungsvereinbarung („Vereinbarung“) regelt die Nutzung der Mimecast Services zu Evaluierungszwecken, soweit dafür keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit Mimecast getroffen wurde; ist dies der Fall, ist die gesonderte Vereinbarung maßgeblich.

Mit „Akzeptieren“ (i) akzeptieren Sie die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, die einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen Mimecast und dem/der von Ihnen vertretenen Unternehmen/Organisation begründet (der „Kunde“), und (ii) sichern zu, dass Sie zum Abschluss eines solchen rechtsverbindlichen Vertrags im Namen des Kunden befugt sind. Wenn Sie den vorliegenden Bestimmungen nicht zustimmen wollen oder nicht über die Befugnis zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Vertrags oder zum Handeln im Namen des Kunden verfügen, dürfen Sie die vorliegenden Vereinbarungen nicht akzeptieren und nicht mit der Evaluierung fortfahren.

„Mimecast“ ist die Mimecast Germany GmbH und „Host-Land“ ist das Land, in dem die Evaluierungsdienste (wie nachstehend definiert) bereitgestellt und die Kundendaten gespeichert werden.

1 EVALUIERUNGSDIENSTE. Sofern der Kunde die vorliegenden Bedingungen einhält, stellt Mimecast dem Kunden die Evaluierungsdienste („Evaluierungsdienste“) für einen Zeitraum von 30 Tagen (der „Evaluierungszeitraum“) zur Verfügung. Der Evaluierungszeitraum kann von Mimecast schriftlich (auch per E-Mail) verlängert werden. Die Evaluierungsdienste werden gemäß der entsprechenden Dokumentation bereitgestellt, die unter <https://community.mimecast.com/community/knowledge-base> eingesehen werden kann („Dokumentation“). Die konkreten Evaluierungsdienste, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, das Host-Land und die Anzahl der zugelassenen Nutzer oder Domains werden von Mimecast schriftlich (auch per E-Mail) festgelegt („Evaluierungsauftrag“). Für bestimmte Evaluierungsdienste gelten die in Anlage 1 aufgeführten Besonderen Bedingungen. Dessen ungeachtet gelten die vorliegenden Bedingungen für den Zeitraum, in dem Mimecast die im Zusammenhang mit den Evaluierungsdienste bereitgestellten Kundendaten speichert oder verarbeitet. „Zugelassene Nutzer“ sind Personen, die bei dem Kunden angestellt sind oder anderweitig seinen Weisungen unterliegen und zur Nutzung der Evaluierungsdienste befugt sind.

2 BESTANDSKUNDEN. Wenn Sie bereits Kunde von Mimecast sind und einen Vertrag für die Bereitstellung der Mimecast Services haben („Bestandsvertrag“), gelten die Bedingungen des Bestandsvertrags mit folgenden Ausnahmen:

2.1 Wenn dem Kunden die Evaluierungsdienste von Mimecast nur zu Evaluierungszwecken zur Verfügung gestellt werden, wird der Zugang zu den Evaluierungsdiensten nach Ablauf des Evaluierungszeitraums beendet; dies gilt nicht, wenn der Kunde vor Ablauf des Evaluierungszeitraums ein kostenpflichtiges Abonnement für die Evaluierungsdienste abschließt, bei dem es sich nicht um ein Testabonnement handelt. Unbeschadet aller anders lautenden Bestimmungen in der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung erklärt der Kunde in Bezug auf die Evaluierungsdienste, dass: (i) Mimecast nicht dazu verpflichtet ist, im Zusammenhang mit den Evaluierungsdiensten gespeicherte Kundendaten über die Beendigung bzw. den Ablauf des Evaluierungszeitraums hinaus zu speichern; (ii) jede Partei den Evaluierungszeitraum fristlos und ohne, dass ihr daraus eine Haftpflicht gegenüber der anderen Partei erwächst, durch einfache Mitteilung an die andere Partei beenden kann; (iii) die von Mimecast zugesicherten Service-Level und Support-Leistungen nicht für Evaluierungsdienste gelten; und (iv) die Haftung vom Mimecast für sämtliche Klagegründe, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Evaluierungsdiensten ergeben, gleich ob es sich um einen Fall von Vertragshaftung, Deliktshaftung, gesetzlicher Haftung oder um einen anderen Haftungsgrund handelt, auf 100 \$ (bzw. den entsprechenden Betrag in der Währung des Host-Landes im Zeitpunkt der Entstehung des Schadensersatzanspruchs) beschränkt ist.

2.2 Großgeschriebene Begriffe, die in dieser Evaluierungsvereinbarung verwendet, aber in Ziffer 2.1 nicht anderweitig definiert werden, haben die im Bestandsvertrag angegebene Bedeutung. Die Zustimmung zu dieser Evaluierungsvereinbarung gilt für die Zwecke der Evaluierungsdienste als Änderung des Bestandsvertrags. Mit Ausnahme der in dieser Evaluierungsvereinbarung vorgesehenen Änderungen bleiben alle Bestimmungen des Bestandsvertrags unverändert gültig. Bei Widersprüchen zwischen Ziffer 2.1 und den Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Evaluierungsdienste ist Ziffer 2.1 maßgeblich.

2.3 Mit Ausnahme von Ziffer 12 (Testumgebungen) gelten die Bestimmungen dieser Evaluierungsvereinbarung nicht für Bestandskunden.

3 EIGENTUMSRECHTE. Mimecast und seine Lizenzgeber behalten sämtliche Eigentumsrechte an den Evaluierungsdiensten und den diesen zugrunde liegenden Systemen. Die Rechte des Kunden sind auf die Rechte beschränkt, die ihm in der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung ausdrücklich eingeräumt werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in dieser Evaluierungsvereinbarung soll die Haftung des Kunden im Falle einer Verletzung der gewerblichen Schutzrechte von Mimecast durch den Kunden nicht beschränkt werden; sämtliche Ansprüche aus einer solchen Rechtsverletzung gelten als durch diese Evaluierungsvereinbarung geregelt. Die Evaluierungsdienste dürfen nicht genutzt oder aufgerufen werden, um (i) einen konkurrierenden Dienst oder vergleichbare Funktionen zu entwickeln oder (ii) vergleichende Analysen (insbesondere Benchmarking-Analysen) durchzuführen, die für die Nutzung außerhalb des Unternehmens bzw. der Organisation des Kunden bestimmt sind.

4 NUTZUNGSBEDINGUNGEN – EVALUIERUNGSDIENSTE.

4.1 Der Kunde verpflichtet sich dazu, (i) die Evaluierungsdienste nur für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen; (ii) die Evaluierungsdienste nur gemäß den angemessenen Anweisungen von Mimecast zu nutzen; (iii) nur der vereinbarten

Anzahl von zugelassenen Nutzern den Zugang zu den Evaluierungsdiensten und deren Nutzung zu gestatten; (iv) ausreichende und geeignete Kontrollen dauerhaft vorzusehen, um sicherzustellen, dass die Nutzerkonten nur von den zugelassenen Nutzern genutzt werden, denen die Konten zugeordnet sind, und um die zugelassenen Nutzer zu verwalten und zu überwachen; dies umfasst die Benennung eines oder mehrerer Administratoren, die für die Zugriffskontrolle verantwortlich sind; (v) alle Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen und zu warten, die für die Verbindung mit der Software und den Softwarediensten, den Zugriff darauf oder die anderweitige Nutzung der Software und der Softwaredienste erforderlich sind (als „**Ausrüstungsgegenstände**“ gelten Ausrüstungen und Zusatzdienste/-leistungen, darunter Modems, Hardware, Services, Software, Betriebssysteme, Netzwerke, Webdienste und dergleichen); (vi) dafür zu sorgen, dass die Evaluierungsdienste die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Kunden erfüllen, und zwar insbesondere in Bezug auf den Datenschutz und das Arbeitsrecht; (iii) alle erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Befugnisse von Einzelpersonen oder Aufsichtsbehörden in Bezug auf sämtliche Kundendaten (darunter gegebenenfalls auch personenbezogene Daten, die bei der Nutzung der Evaluierungsdienste übertragen, verarbeitet und/oder analysiert werden) sowie das Recht von Mimecast, diese Daten für die Erstellung von Berichten und Analysen zu verwenden, einzuholen.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich ferner, (i) die Evaluierungsdienste nicht zu übertragen, weiterzuverkaufen, zu lizenzieren oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen; (ii) die Evaluierungsdienste nicht in einer Weise zu nutzen, die gegen geltendes Recht verstößt, und insbesondere alle für die Erfüllung der in dieser Evaluierungsvereinbarung niedergelegten Pflichten durch Mimecast erforderlichen Genehmigungen einzuholen; (iii) die Evaluierungsdienste nicht in einer Art und Weise zu nutzen, die gegen branchenübliche Standards in Bezug auf unaufgeforderte E-Mails verstößt; (iv) die Daten zur Nutzerauthentifizierung bzw. Nutzerpasswörter nicht an Dritte weiterzugeben; (v) die Evaluierungsdienste nicht in einer Art und Weise zu nutzen, durch die Viren, Malware oder andere Schadsoftware eingeschleust werden, oder (vi) sich in einer Weise zu betätigen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Störung oder Unterbrechung der Evaluierungsdienste führt (z. B. durch eine Tätigkeit, die dazu führt, dass Mimecast von einem Internet-Service-Provider auf die schwarze Liste gesetzt wird).

4.3 Der Kunde ist allein für die Handlungen und Unterlassungen jedes Nutzers oder zugelassenen Nutzers verantwortlich, der über den Kunden oder dessen Systeme Zugriff auf die Evaluierungsdienste erlangt. Der Kunde informiert Mimecast unverzüglich, wenn er von einem unbefugten Zugriff oder einer unbefugten Nutzung Kenntnis erhält. Gegebenenfalls wird dem Kunden die Rolle eines „Super-Administrators“ für das Mimecast-Konto eingeräumt, so dass er uneingeschränkten Zugriff auf die Kundendaten hat und das Konto konfigurieren kann. Der Kunde kann Mimecast eine Rolle zuweisen, mit der Mimecast auf die Kundendaten zugreifen kann. Falls ein solcher delegierter Zugang gewährt wird, sorgt der Kunde dafür, dass alle dafür erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen vorliegen.

4.4 Der Kunde verteidigt und entschädigt Mimecast bei Schadensersatzforderungen Dritter oder aufsichtsrechtlichen Klagen, die sich (i) aus tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstößen des Kunden gegen die Bestimmungen von Ziffer 4.1, 4.2 und 4.3 bzw. (ii) daraus ergeben, dass Mimecast Anweisungen des Kunden befolgt.

4.5 Wird Mimecast durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden, auf die Mimecast nach vernünftiger Einschätzung keinen Einfluss hat, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert oder wird die Pflichterfüllung dadurch verzögert, so gilt dies nicht als Pflichtverletzung von Mimecast, soweit die Pflichtverletzung direkt oder indirekt aus dem Hinderungs- oder Verzögerungsgrund entsteht.

5. SUPPORT- UND IMPLEMENTIERUNGSLEISTUNGEN; SERVICE-LEVEL-VEREINBARUNG. Mimecast unterstützt den Kunden während der üblichen Geschäftszeiten telefonisch bei der Installation und Nutzung der Evaluierungsdienste („**Support**“). Mimecast bemüht sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang darum, umgehend auf alle Kundenanfragen zu reagieren; der Kunde akzeptiert jedoch, dass die Service-Level-Vereinbarung mit Mimecast nicht für die im Rahmen dieser Evaluierungsvereinbarung bereitgestellten Evaluierungsdienste gilt.

6. DATENSCHUTZ

6.1 Kundendaten. „**Kundendaten**“ sind Daten des Kunden, die Mimecast verarbeitet, weil der Kunde bestimmte Evaluierungsdienste von Mimecast nutzt; dazu zählen insbesondere die Inhalte von Dateien und E-Mails, die von zugelassenen Nutzern empfangen bzw. an diese versendet wurden, soweit diese für die Evaluierungsdienste relevant sind. „**Personenbezogene Daten**“ sind Kundendaten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Kundendaten werden nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung gemäß der üblichen Geschäftspraxis von Mimecast gelöscht; der Kunde erkennt an, dass Mimecast nicht verpflichtet ist, die Kundendaten über das Ende der Vereinbarung hinaus aufzubewahren.

6.2 Sicherheit. Mimecast verpflichtet sich zur Umsetzung und Aufrechterhaltung von geeigneten administrativen, technischen, organisatorischen und physischen Sicherheitsvorkehrungen für jeden der Evaluierungsdienste, um die Kundendaten vor unbefugtem Zugriff, Veröffentlichung oder Verlust zu schützen. Der Kunde akzeptiert, dass Mimecast im Rahmen der Bereitstellung der Evaluierungsdienste für den Kunden bei Bedarf Zugriff auf Kundendaten haben muss, um auf technische Probleme oder Kundenanfragen reagieren und die ordnungsgemäße Funktion der Evaluierungsdienste gewährleisten zu können; dieser Zugriff kann von jedem Ort aus erfolgen, an dem Mimecast Support-Personal vorhält. Nähere Informationen über die Sicherheitsvorkehrungen von Mimecast, insbesondere an den Orten, von denen aus Support-Leistungen erbracht werden, sowie eine Liste der Zertifikate, Bescheinigungen und Bewertungen von Mimecast stehen unter <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/> („**Trust Center**“) zur Verfügung. Mimecast ist dazu berechtigt, das Trust Center zu gegebener Zeit zu aktualisieren. Soweit dies im Rahmen dieser Vereinbarung (oder im Rahmen einer Datenverarbeitungsvereinbarung) erforderlich ist, informiert Mimecast den Kunden über alle wesentlichen Änderungen.

6.3 Datenschutzvorschriften. Sofern die einschlägigen Datenschutzvorschriften dies erfordern oder es zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, werden die zu treffenden Datenschutzmaßnahmen gegebenenfalls ausführlich in einer

Datenverarbeitungsvereinbarung beschrieben, die ergänzend zu der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung gilt („**Datenverarbeitungsvereinbarung**“). Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung und der Datenverarbeitungsvereinbarung ist die Datenverarbeitungsvereinbarung maßgeblich. Mimecast erkennt an, dass im Verhältnis zwischen den Parteien alle Rechte und Ansprüche an sämtlichen Kundendaten beim Kunden liegen. In Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die in den Kundendaten enthalten sind, handelt der Kunde als Datenverantwortlicher und Mimecast als Datenverarbeiter. Mimecast nutzt und verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen des Kunden und auch nur während des Evaluierungszeitraums. Die „**Anweisungen**“ sind in der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung, dem jeweiligen Evaluierungsauftrag sowie der jeweils anwendbaren Datenverarbeitungsvereinbarung niedergelegt; zusätzlich kann der Kunde bei Bedarf weitere Anweisungen in Schriftform an Mimecast übermitteln. Mimecast erhebt und schützt die Kundendaten gemäß den im Host-Land geltenden Rechtsvorschriften, dazu zählen unter anderem das deutsche Datenschutzrecht und die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679). Der Kunde akzeptiert, dass Mimecast Kundendaten und personenbezogene Daten in den Vereinigten Staaten oder anderen Ländern als dem Land, in dem sie erhoben wurden, verarbeiten bzw. sie dorthin übertragen oder kopieren darf, sofern eine solche Datenübertragung im Rahmen eines gültigen Datenübertragungsmechanismus erfolgt. Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle für die Verarbeitung und Übertragung (insbesondere ins Ausland) der personenbezogenen Daten von zugelassenen Nutzern gegebenenfalls erforderlichen Mitteilungen zu machen und die entsprechenden Einwilligungen einzuholen.

7 VERTRAULICHKEIT. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen, die von der Partei, die die Informationen veröffentlicht („**offenlegende Partei**“) als „vertraulich“ oder „urheberrechtlich geschützt“ ausgewiesen werden oder von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie aufgrund ihrer Art und der Umstände, unter denen sie offengelegt werden, vertraulich sind. Zu den vertraulichen Informationen des Kunden gehören auch Kundendaten. Als vertrauliche Informationen von Mimecast gelten alle Informationen, die sich auf die Leistung, Funktionalität oder Zuverlässigkeit der Evaluierungsdienste beziehen. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die: (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der Partei, die die Informationen von der offenlegenden Partei erhalten hat („**Empfängerpartei**“) allgemein bekannt werden; (ii) sich bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei im Besitz der Empfängerpartei befanden; (iii) die Empfängerpartei von einem Dritten erwirbt, ohne dabei gegen Geheimhaltungspflichten zu verstoßen, oder (iv) die von der Empfängerpartei unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden. Die vertraulichen Informationen sind und bleiben ausschließliches Eigentum der offenlegenden Partei. Zusätzlich zu allen übrigen Pflichten nach Ziffer 7 der vorliegenden Evaluierungsbedingungen verpflichtet sich die Empfängerpartei dazu, (i) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zur Ausführung der in dieser Evaluierungsvereinbarung genannten Tätigkeiten zu nutzen; (ii) diese Informationen nur an ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer weiterzugeben, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die mindestens so streng ist wie die Geheimhaltungspflicht in Ziffer 8 dieser Evaluierungsvereinbarung; und (iii) beim Schutz der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mindestens den Grad an Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, den sie auch bei ihren eigenen vertraulichen Informationen an den Tag legt, mindestens jedoch den angemessenen Grad an Umsicht und Sorgfalt; und (iv) auf schriftliches Verlangen alle Kopien der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die sich in ihrem Besitz oder Verantwortungsbereich befinden, zurückzugeben bzw. zu zerstören.

8. AGGREGIERTE DATEN UND BEDROHUNGSDATEN. Der Kunde räumt Mimecast hiermit eine weltweit gültige, gebührenfreie, vollständig bezahlte, unwiderrufliche und nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung, Verarbeitung und Speicherung von Bedrohungsdaten zum Zwecke der Bereitstellung der Mimecast Services gemäß der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung ein. „**Bedrohungsdaten**“ sind alle durch die Evaluierungsdienste als bösartig identifizierten Daten; dazu gehören insbesondere Daten, die Datenverletzungen, Malware-Infektionen, Cyber-Angriffe oder andere Bedrohungen verursachen können, sowie Daten, die Kundendaten beschreiben oder Informationen darüber liefern; dazu zählen insbesondere Dateien, URLs und aus Graph-Identifiern abgeleitete Merkmale sowie sonstige Daten, die durch maschinelle Lernprozesse verwendet werden, die der Verbesserung der Mimecast Services dienen. Nicht als Bedrohungsdaten gelten die Kundenrohdaten. Der Klarheit halber gilt als vereinbart: Ungeachtet aller anders lautenden Bestimmungen ist Mimecast die Eigentümerin der aggregierten Daten, die aus den Evaluierungsdiensten und deren Nutzung durch andere Kunden von Mimecast abgeleitet werden; dazu zählen insbesondere Nutzungsstatistiken, Berichte, Protokolle und Angaben zu Spam, Viren oder sonstige Malware, die von den Evaluierungsdiensten verarbeitet werden („**aggregierte Daten**“). Nicht als aggregierte Daten gelten personenbezogene Daten. Der Kunde akzeptiert, dass Mimecast (i) die aggregierten Daten und/oder Bedrohungsdaten für eigene Geschäftszwecke verarbeiten darf; (ii) die Mimecast-Dienste unter anderem durch die Nutzung von Bedrohungsdaten zum Trainieren der maschinellen Lernalgorithmen, deren Output irreversibel anonymisiert wird, verbessern und weiterentwickeln darf; und (iii) die aggregierten Daten und/oder Bedrohungsdaten an Dritte weitergeben darf. Als „**Dritter**“ gilt jede Person, (auch Unternehmen, juristische Personen, Organisationen usw.), die nicht der Kunde oder Mimecast ist.

9. FEEDBACK. Der Kunde verpflichtet sich dazu, Mimecast in angemessenem Umfang Feedback zu geben. Dieses Feedback umfasst die Verfolgung und Meldung aller während des Evaluierungszeitraums aufgetretenen Fehler, Mängel und Kompatibilitätsprobleme. Mimecast hat das uneingeschränkte Recht, das Feedback in jeder jetzigen oder zukünftigen Form, jedem Format und in jeder Art und Weise zu verwenden, die Mimecast für zweckdienlich hält, ohne dass der Kunde dafür eine finanzielle oder anderweitige Entschädigung erhält. „**Feedback**“ bezeichnet alle Informationen, Kommentare, Kritiken, Berichte oder sonstigen Rückmeldungen, gleich ob mündlich oder schriftlich, die der Kunde Mimecast in Bezug auf die Funktionen, Merkmale und anderen Eigenschaften der Evaluierungsdienste zur Verfügung stellt.

10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

10.1 Allgemeines.

(a) Die Haftung von Mimecast ist unbeschränkt, sofern sie auf (i) vorsätzlichem Fehlverhalten, (ii) grober Fahrlässigkeit, (iii) Haftung für Personenschäden oder (iv) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruht.

(b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Mimecast auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens beschränkt, der bei entsprechender Sorgfalt hätte verhindert werden können, oder gegebenenfalls auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, der bei Vorhandensein der zugesicherten Qualität verhindert worden wäre.

(c) Vorbehaltlich Ziffer 10.1(a) und (b) ist eine Haftung von Mimecast unter diesen Evaluierungsbedingungen ausgeschlossen; ausgenommen davon sind Verstöße gegen eine wesentliche Verpflichtung (Kardinalpflicht), wobei die Haftung in diesem Fall auf 100 € beschränkt ist. Es gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass es sich bei einer „Kardinalpflicht“ um eine Pflicht handelt, die eine notwendige Voraussetzung für die Vertragserfüllung durch Mimecast ist oder deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde berechtigterweise vertrauen kann.

10.2 Mitverschulden. Ungeachtet Ziffer 10.1 erkennt der Kunde an, dass Mimecast sich auf ein Mitverschulden des Kunden berufen kann, beispielsweise wenn der Kunde seine Pflichten gemäß Ziffer 4 verletzt hat.

10.3 Verjährung. Alle gegen Mimecast gerichteten Ansprüche wegen Schadenersatz oder des Ersatzes von vergeblichen Aufwendungen, die sich aus vertraglicher oder außervertraglicher Haftung ergeben, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt zu dem in § 199 Abs. 1 BGB genannten Zeitpunkt. Außer bei Vorsatz und bei Schäden zu Lasten von Leib und Leben kann der Kunde nur innerhalb von vier Wochen nach dem Schadensfall oder dem nachgewiesenen Zeitpunkt, an dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, Haftungsansprüche in Schriftform gegen Mimecast geltend machen, wobei der spätere dieser beiden Zeitpunkte maßgeblich ist. Macht der Kunde seine Haftungsansprüche nicht in diesem Zeitraum geltend, verjähren sie.

11. VERTRAGSBEENDIGUNG. Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund oder nach eigenem Ermessen fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Mimecast kann die Bereitstellung der Evaluierungsdienste aussetzen, wenn das Konto des Kunden Gegenstand von Denial-of-Service-Angriffen, Hacking-Versuchen oder anderen böswilligen Aktivitäten ist oder die Aktivitäten des Kunden nach vernünftigem Ermessen gegen die vorliegende Evaluierungsvereinbarung verstoßen. Mimecast wird den Kunden nach Möglichkeit vorab über die Aussetzung der Evaluierungsdienste in Kenntnis setzen.

12. TESTUMGEBUNGEN. Mimecast kann einen Zugang zu einer Testumgebung gewähren, damit der Kunde die Archivierung, das Secure Email Gateway und andere Dienste nach Bedarf testen kann (jeweils eine „**Testumgebung**“). Mit Gewährung des Zugangs zur Testumgebung durch Mimecast akzeptiert der Kunde, dass es sich bei der Testumgebung um eine gemeinsam genutzte Plattform handelt und dass alle erstellten Berichte und/oder Kundendaten (insbesondere E-Mail-Metadaten und -Inhalte), die an die oder von der Testumgebung gesendet werden, für alle anderen Nutzer sichtbar sind, denen zu Evaluierungszwecken ein Zugang zu der Testumgebung gewährt wird. Für den Zugang zur Testumgebung und deren Nutzung durch den Kunden gelten die Bedingungen dieser Evaluierungsvereinbarung (insbesondere Ziffer 4 (Nutzungsbedingungen – Evaluierungsdienste), bzw. bei Bestandskunden die Bedingungen des Bestandsvertrags, wobei das Hosting-Land für das Testarchiv ein anderes sein kann. Der Kunde erkennt ferner an, dass der Firmenname des Kunden für andere Nutzer der Testumgebung gegebenenfalls sichtbar ist und daher erkennbar ist, dass der Kunde die Mimecast Services testet. Mit dem Zugriff auf die Testumgebung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass sein Firmenname für andere Nutzer der Testumgebung gegebenenfalls sichtbar ist. Der Kunde verpflichtet sich dazu, keine personenbezogenen Daten, geschützte Gesundheitsinformationen (wie im US Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 (HIPAA) definiert), Zahlkarteninformationen oder andere vertrauliche oder geschützte Daten zu übertragen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, keine Inhalte zu übermitteln, die als beleidigend aufgefasst werden können oder die Rechte anderer verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, Mimecast für Ansprüche Dritter in Bezug auf Kundendaten, die der Kunde in die Testumgebung übermittelt oder von dort abrufen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

13. ALLGEMEINES.

13.1 Die folgenden Ziffern gelten auch nach Beendigung dieser Evaluierungsvereinbarung fort: Ziffer 3 (Eigentumsrechte), Ziffer 4 (Nutzungsbedingungen – Evaluierungsdienste), Ziffer 6 (Datenschutz), Ziffer 7 (Vertraulichkeit), Ziffer 8 (Aggregierte Daten und Bedrohungsdaten), Ziffer 9 (Feedback), Ziffer 10 (Haftungsbeschränkung) und Ziffer 13 (Allgemeines).

13.2 Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesen Evaluierungsbedingungen dürfen die Kundendaten von Mimecast gespeichert und offen gelegt werden, soweit das geltende Recht, gerichtliche Vorladungen oder Gerichtsbeschlüsse bzw. die Durchsetzung der Rechte aus diesen Evaluierungsbedingungen dies erfordern. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, wird Mimecast den Kunden rechtzeitig und in Schriftform über eine bevorstehende Offenlegung informieren, damit der Kunde eine die vertraulichen Informationen schützende Verfügung beantragen kann; bei Bedarf unterstützt Mimecast den Kunden bei seinen Bemühungen gemäß dieser Ziffer auf Kosten des Kunden. Mimecast legt nur die Daten offen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen notwendig ist, um die jeweiligen Verfügungen bzw. gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

13.3 Keine der Parteien haftet für die Spät- oder Nichterfüllung von Vertragspflichten, wenn der Verzögerungs- oder Hinderungsgrund sich ihrem Einfluss entzieht; dazu zählen insbesondere höhere Gewalt wie Maßnahmen von Behörden und Streitkräften, Kriegshandlungen, Unfälle, Ausfälle von Computern und Kommunikationsverbindungen bei Dritten, Natur- und andere Katastrophen, Streiks oder sonstige Betriebsunterbrechungen sowie alle weiteren Ereignisse bzw. Ursachen, die sich bei realistischer Beurteilung dem Einfluss der davon betroffenen Partei entziehen.

13.4 Der Kunde darf diese Evaluierungsbedingungen im Falle eines Verkaufs seines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmenszusammenschlusses ganz oder teilweise an den Erwerber abtreten. Ansonsten kann der Kunde Ansprüche gegen Mimecast nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Mimecast abtreten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Die vorliegende Evaluierungsvereinbarung ist für die Parteien und deren Rechtsnachfolger rechtsverbindlich..

13.5 Alle geschäftlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Evaluierungsvereinbarung können per E-Mail erfolgen. Alle rechtlich notwendigen Mitteilungen, die sich auf diese Evaluierungsvereinbarung beziehen, sind in Schriftform an der vom Empfänger angegebenen Mitteilungsanschrift zuzustellen. Alle Mitteilungen müssen durch einen namhaften Kurierdienst oder durch eine andere Form des Postversands, die eine Empfangsbestätigung durch den Empfänger vorsieht, übermittelt werden.

13.6 Beide Parteien akzeptieren, dass sie sich nicht auf Zusicherungen verlassen dürfen, die nicht in dieser Evaluierungsvereinbarung niedergelegt sind. Die vorliegende Evaluierungsvereinbarung kann durch eine Auftragsbestätigung oder eine sonstige Mitteilung nicht geändert oder ergänzt werden. Soweit in der vorliegenden Evaluierungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Änderungen der Evaluierungsvereinbarung der Schriftform und sind von den jeweiligen Bevollmächtigten der Parteien zu unterzeichnen. Sollte sich eine der vorliegenden Bestimmungen als nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, und die nicht durchsetzbare Bestimmung wird so weit abgeändert, dass sie durchsetzbar ist. Sollte eine Partei ihre Rechte aus dieser Evaluierungsvereinbarung nicht geltend machen oder nicht auf der strengen Erfüllung der Bestimmungen bestehen bzw. diese nicht durchsetzen, so stellt dies keinen grundsätzlichen Verzicht auf das Recht dar, die betreffende Bestimmung oder andere aus dieser Evaluierungsvereinbarung resultierende Ansprüche künftig geltend zu machen.

13.7 Die vorliegende Evaluierungsvereinbarung wird ausschließlich zwischen Mimecast und dem Kunden geschlossen und kann auch nur von Mimecast bzw. dem Kunden durchgesetzt werden. Aus dieser Evaluierungsvereinbarung ergeben sich keine Rechte oder Pflichten Dritter. Jede Partei handelt als selbständige Vertragspartei und keine der vorliegenden Bestimmungen darf dergestalt ausgelegt werden, dass dadurch eine Partnerschaft, ein Joint-Venture oder ein Vertretungsverhältnis gleich welcher Art zwischen Mimecast und dem Kunden oder einem zugelassenen Nutzer begründet würde.

13.8 Mimecast erkennt an, dass jede in dieser Evaluierungsvereinbarung festgelegte Haftungsbeschränkung nur im gesetzlich zulässigen Umfang gilt.

13.9 Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften des US-Handelsministeriums, des US-Finanzministeriums oder anderer US-amerikanischer oder ausländischer Agenturen oder Behörden, einschließlich des United States Export Administration Act in der jeweils gültigen Fassung, sowie aller geltenden Rechtsvorschriften anderer Länder, die sich auf die Ausfuhr und die Einfuhr der Evaluierungsdienste beziehen.

13.11 Geltendes Recht.

Alle Ansprüche aus vertraglicher oder außervertraglicher Haftung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Kollisionsnormen finden keine Anwendung. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Evaluierungsvereinbarung ist München, sofern der Kunde ein Kaufmann im Sinne von § 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ungeachtet dessen hat jede Partei das Recht, bei jedem dafür zuständigen Gericht Rechtsbehelfe nach dem equity-Recht oder einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, Feststellungsklagen einzureichen oder sonstige Rechtsbehelfe zu beantragen, um ihre Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum, Kundendaten oder vertrauliche Informationen durchzusetzen.

13.11 Sprache. Die vorliegende Evaluierungsvereinbarung kann in mehreren Sprachen verwendet werden. Bei Unstimmigkeiten oder mangelnder Eindeutigkeit zwischen der deutschen Fassung und anderen Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Anlage 1

Besondere Bedingungen

Die in diesem Anhang 1 dargelegten Besonderen Bedingungen sind ein Nachtrag zu der Vereinbarung mit Mimecast („**Vereinbarung**“) und gelten als Vertragsbestandteil.

A. Awareness Training für Evaluierungsdienste

- 1. Material.** Das Awareness Training für Evaluierungsdienste umfasst gegebenenfalls Material. Als „**Material**“ gelten Schulungsmaterialien, Video-Trainingsmodule, Nutzerumfragen und Nutzerbewertungen, die Mimecast dem Kunden gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt. Mimecast und seine Lizenzgeber behalten sämtliche Eigentumsrechte an dem Material.
- 2. Kundenmaterial.** Lädt der Kunde während des Awareness Trainings für Evaluierungsdienste eigenes schriftliches, fotografisches und/oder videografisches Begleitmaterial („**Kundenmaterial**“) auf die Plattform von Mimecast hoch, so sichert er damit zu, dass das Kundenmaterial: (i) nicht gegen die Rechte Dritter an geistigem Eigentum oder die Rechte Dritter im Zusammenhang mit Öffentlichkeit oder Privatsphäre verstößt; (ii) nicht diffamierend oder verleumderisch ist und keine Drohung oder Belästigung darstellt; und (iii) nicht gegen geltendes Recht verstößt (insbesondere nicht gegen Vorschriften zu sittenwidrigen oder pornografischen Darstellungen). Die Anforderungen dieser Ziffer 2 gelten ergänzend zu und nicht als Ersatz für andere Beschränkungen, die in diesen Besonderen Bedingungen oder in der Vereinbarung enthalten sind.
- 3. Schadensersatz durch den Kunden.** Der Kunde verpflichtet sich dazu, Mimecast gegen alle Ansprüche Dritter zu verteidigen, dafür zu entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, soweit sich die Ansprüche auf einen Verstoß des Kunden gegen Ziffer A.2 beziehen. Mimecast hat den Kunden auf zumutbares Verlangen und auf Kosten des Kunden unverzüglich in Schriftform über entsprechende Ansprüche in Kenntnis zu setzen und den Kunden nach angemessener Aufforderung durch den Kunden (auf Kosten vom Kunden) bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen.. Der Kunde regelt derartige Ansprüche Dritter nicht in einer Weise, die von Mimecast ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung ein Schuldanerkenntnis oder die Zahlung von Geldbeträgen jeglicher Art erfordert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass etwaige in der Vereinbarung vorgesehene Haftungsobergrenzen nicht für die Pflichten des Kunden aus dieser Ziffer A gelten.

B. Besondere Bedingungen für Web Security Evaluierungsdienste

- 1. Kundendaten.** Aufgrund der besonderen Merkmale der Web Security Evaluierungsdienste ist Ziffer 7 nicht darauf anwendbar.
- 2. Beschränkungen.** Der Kunde verpflichtet sich dazu, für die Web Security Evaluierungsdienste eingerichteten Zugriffskontrollen, Authentifizierungsprozesse und Sicherheitsverfahren weder zu deaktivieren noch zu umgehen. Die Anforderungen dieser Ziffer 2 gelten ergänzend zu und nicht als Ersatz für andere Beschränkungen, die in diesen Besonderen Bedingungen oder in der Vereinbarung enthalten sind.
- 3. Schadensersatz.** Der Kunde verpflichtet sich dazu, Mimecast gegen alle Ansprüche Dritter zu verteidigen, dafür zu entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, soweit sich die Ansprüche auf einen Verstoß des Kunden gegen Ziffer B.2 beziehen. Mimecast hat den Kunden unverzüglich in Schriftform über entsprechende Ansprüche in Kenntnis zu setzen und den Kunden auf Verlangen und auf dessen Kosten in zumutbarem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde regelt derartige Ansprüche Dritter nicht in einer Weise, die von Mimecast ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung ein Schuldanerkenntnis oder die Zahlung von Geldbeträgen jeglicher Art erfordert. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass etwaige in der Vereinbarung vorgesehene Haftungsobergrenzen nicht für die Pflichten des Kunden aus dieser Ziffer B.3 gelten.
- 4. Aussetzung der Evaluierungsdienste.** Zusätzlich zu der Möglichkeit, die Evaluierungsdienste gemäß Ziffer 12 auszusetzen, kann Mimecast die Evaluierungsdienste auch dann aussetzen, wenn das Kundenkonto gegen die in den Support-Leistungen oder Service-Levels festgelegten Richtlinien zur akzeptablen Nutzung verstößt. In einem solchen Fall arbeitet Mimecast mit dem Kunden gemeinsam an einer möglichst zügigen Bereinigung der Angelegenheit. Der Kunde erkennt an, dass Mimecast in einem solchen Fall die Web Security Evaluierungsdienste zum Schutz der eigenen Systeme so lange aussetzen darf, bis die Angelegenheit geklärt sind. Mimecast wird den Kunden nach Möglichkeit vorab über die Aussetzung der Evaluierungsdienste informieren.
- 5. Zusätzlicher Haftungsausschluss.** MIMICAST SICHERT NICHT ZU, DASS DIE EVALUIERUNGSDIENSTE STETS ALLE GEWÜNSCHTEN ADRESSEN, E-MAILS, MALWARE-PROGRAMME, ANWENDUNGEN UND/ODER DATEIEN AUFSPÜREN ODER DEN ZUGRIFF DARAUSSPERREN ODER DASS ALLE DATENBANKEN SINNVOLL KATEGORISIERT WERDEN ODER DASS DIE IN DEN EVALUIERUNGSDIENSTEN VERWENDETEN ALGORITHMEN UNEINGESCHRÄNKT VOLLSTÄNDIG BZW. RICHTIG SIND.

C. Besondere Bedingungen für DMARC Analyzer Evaluierungsdienste

- 1. Host-Land.** Die DMARC Analyzer Evaluierungsdienste werden (i) auf einer Plattform eines Drittanbieters gehostet, die sich in Irland befindet, und/oder (ii) verarbeiten Kundendaten, darunter personenbezogene Daten, in Irland. Der Kunde nimmt zur Kenntnis,

dass die im Mimecast Trust Center aufgeführten Zertifizierungen, Bescheinigungen und Bewertungen für die DMARC Analyzer Evaluierungsdienste abweichen können. Darüber hinaus werden die DMARC Analyzer Evaluierungsdienste nur für eine begrenzte Anzahl an Kundendomains angeboten.

2. Pflichten des Kunden. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, alle gewünschten Domains zu den DMARC Analyzer Evaluierungsdiensten hinzuzufügen und für jede Domain einen DMARC-Eintrag im DNS zu veröffentlichen. Darüber hinaus hat der Kunde die von Mimecast verlangten DNS-Aktualisierungen vorzunehmen, soweit diese zumutbar sind.

D. Besondere Bedingungen für Brand Exploit Protect (BEP) Evaluierungsdienste

1. BEP-Dienste. Mithilfe der Brand Exploit Protect Evaluierungsdienste („**BEP-Evaluierungsdienste**“) sollen die Domains des Kunden (jeweils eine „**Domain**“) davor geschützt werden, dass Dritte sie zur Erstellung und/oder Registrierung einer betrügerischen Website nutzen. Der Kunde muss jede zu schützende Domain gegenüber Mimecast schriftlich anzeigen; dabei kann der Kunde maximal die Anzahl von Domains schützen lassen, die in dem jeweiligen Evaluierungsauftrag angegeben ist. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Mimecast über alle Domains zu informieren, die zusätzlich zu schützen sind. Für zusätzliche Domains können zusätzliche Kosten anfallen. Der Mimecast Brand Exploit Protect Service wird in den Regionen Google GCP Belgien und Microsoft Azure Niederlande gehostet.

2. Deaktivierungen von Domains. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mimecast prüft, ob die Domains des Kunden unrechtmäßig und ohne Zustimmung des Kunden repliziert werden; bei einem Verdachtsfall lässt Mimecast sich vom Kunden bestätigen, dass es sich um eine unrechtmäßige und nicht vom Kunden autorisierte Replikation seiner Domain handelt. Auf der Grundlage dieser Bestätigung meldet Mimecast die gefälschte Domain zur Sperrung durch Fremddienstleister und bemüht sich bei Domain-Name-Registraloren um die Deaktivierung oder Sperrung der gefälschten Domain (jeweils eine „**Deaktivierung**“). Der Kunde kann weitergehende Gegenmaßnahmen („**Gegenmaßnahmen**“) verlangen, zu denen unter anderem eine regelmäßige Deaktivierung zählt. Jeder Antrag auf Gegenmaßnahmen hat den Wert von fünf regulären Deaktivierungen und wird entsprechend berechnet. Der Kunde ist für alle Bestätigungen verantwortlich, die er gegenüber Mimecast in Bezug auf Deaktivierungen abgibt, sei es in Schriftform oder in Form einer Bestätigung innerhalb des Kundenkontos oder der Administrationskonsole von Mimecast. Deaktivierungen werden wie die in der Vereinbarung aufgeführten professionellen Dienstleistungen behandelt und sind auf die im Evaluierungsauftrag angegebene Anzahl an Deaktivierungen beschränkt. Aufgrund der besonderen Merkmale der BEP-Evaluierungsdienste steht der Support rund um die Uhr zur Verfügung. Deaktivierungen werden pro eingegangener Anfrage und nicht nach erfolgreichem Abschluss einer Deaktivierung berechnet.

3. Web Scraping Tracker. Die Abonnementgebühr für die BEP-Evaluierungsdienste umfasst eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungslizenz für ein Skript, das der Kunde während des Evaluierungszeitraums jeder Domain hinzufügen darf, wobei die Nutzung des Skripts auf interne Geschäftszwecke beschränkt ist (jeweils ein „**Web Scraping Tracker**“). Der Kunde allein ist für die Einbindung des Web Scraping Tracker in den Code der Kunden-Website verantwortlich. Die Rechte des Kunden sind auf die Rechte beschränkt, die ihm in den vorliegenden Bedingungen ausdrücklich eingeräumt werden. Mimecast behält sich alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf das Eigentum an dem Web Scraping Tracker vor, und die vorliegenden Besonderen Bedingungen, die Vereinbarung sowie die Bereitstellung der BEP-Evaluierungsdienste begründen keine (Eigentums)Rechte und sonstigen Ansprüche des Kunden am Web Scraping Tracker.

4. Zusätzliche Beschränkungen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, (a) keine Domain bei Mimecast für die BEP-Evaluierungsdienste registrieren zu lassen, es sei denn, diese Domain ist rechtmäßig im Besitz bzw. unter Kontrolle des Kunden, und (b) sich nicht an Maßnahmen zu beteiligen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu einer Störung oder Unterbrechung der BEP-Evaluierungsdienste führen. Zusätzlich zu allen in der Vereinbarung vorgesehenen Schadensersatzpflichten stellt der Kunde Mimecast von allen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen frei, die sich aus einem tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstoß des Kunden gegen diese Ziffer D4 ergeben.

5. Zusätzlicher Haftungsausschluss. DIE NUTZUNG DES WEB SCRAPING TRACKERS ERFOLGT NACH EIGENEM ERMESSEN UND AUF EIGENES RISIKO DES KUNDEN, UND ALLEIN DER KUNDE IST FÜR ALLE DURCH DEN WEB SCRAPING TRACKER VERURSACHTEN SCHÄDEN AN DER DOMAIN VERANTWORTLICH.